

Beitragssordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gera.

Präambel

Aufgrund des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragserhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gera.

§ 2 Beitragserhebung

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gera erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Beitragsordnung sind die jeweiligen Sorgeberechtigten.
- (3) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Beitragsschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur einen Hälfte bei einem Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Beitragsschuldner.
- (4) Sofern Beiträge von einem sonstigen Dritten übernommen werden, bleiben die Eltern solange Schuldner, bis dem Träger eine schriftliche Übernahmeerklärung des sonstigen Dritten vorliegt.

§ 4 Entstehen und Ende der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder laut unterzeichneten Betreuungsvertrag und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung laut Betreuungsvertrag oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird während des im § 30 ThürKigaG vorgegebenen Zeitraums vor dem regulären Schuleintritt kein Elternbeitrag erhoben.

Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat zum 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und im Voraus an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gera zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.
- (3) Sofern vom SEPA-Lastschriftmandat abgewichen wird, ist der Träger berechtigt, einen Zusatzbeitrag in Höhe von 5,00 € monatlich zu erheben.
- (4) Kann ein Lastschrifteinzug nicht ausgeführt werden, werden für jede nicht ausgeführt SEPA-Lastschrift die hierfür angefallenen Bankgebühren in Rechnung gestellt. Darüber hinaus können derartige Bankvorgänge mit dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet werden. Sofern der Beitragsschuldner nach dem Scheitern einer Lastschrift weiterhin das Lastschriftverfahren nutzen möchte, ist der verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen und bei der Einrichtungsleitung einzureichen.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. zwei Wochen in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrags für den Monat zu zahlen.
- (3) Änderungen des Betreuungsumfangs sind in der Regel sechs Wochen vorher anzugeben und nur zum Monatsende möglich. Sollte während des laufenden Monats Änderungen notwendig sein, wird der jeweils höhere Beitrag für den gesamten Monat fällig.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird gemäß § 90, Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII gestaffelt.

Ab 01.03.2026 gelten die Beiträge gemäß der folgenden Tabellen:

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

| kindergeldberechtigte Kinder | Ganztagsplatz | Halbtagsplatz |
|------------------------------|---------------|---------------|
| 1 | 235,00 € | 195,00 € |
| 2 | 227,50 € | |
| 3 und mehr | 220,00 € | |

- b) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:

| kindergeldberechtigte Kinder | Ganztagsplatz | Halbtagsplatz |
|------------------------------|---------------|---------------|
| 1 | 215,00 € | 175,00 € |
| 2 | 207,50 € | |
| 3 und mehr | 200,00 € | |

(2) Ein Ganztagsplatz umfasst eine Betreuungszeit bis zu 50 Stunden pro Woche. Ein Halbtagsplatz umfasst eine Betreuungszeit bis zu 30 Stunden.

(3) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie muss von den Eltern nachgewiesen werden:

- a. bei der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung,
- b. bei Veränderung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder,
- c. regelmäßig bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres.

Der Nachweis kann erbracht werden z.B. in Form eines Kindergeldbescheides oder aktuellen Kontoauszügen, die die Höhe des Kindergeldes erkennen lassen.

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, kann keine Beitragsermäßigung gewährt werden. Es fällt dann stets der Beitrag an, der bei nur einem kindergeldberechtigten Kind anfallen würde.

(4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

(5) Der Beitrag für Gast- und Ferienkinder beträgt 15,00 € / Tag.

§ 8 Beitragsübernahme

Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt der Stadt Gera (Abteilung Kontraktmanagement) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Die Antragsstellung obliegt den Eltern.

§ 9 Folgen bestehender Beitragsschulden

- (1) Werden Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft nach Anhörung der Eltern die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gera in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Für Mahnungen bei ausstehenden Forderungen kann der Träger Mahngebühren erheben.
- (3) Der Träger behält sich vor, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes nach § 288 BGB zu berechnen.

§ 10 Wirtschaftspauschale

- (1) Für Kosten, die mit der Mittagessenversorgung einhergehen (anteilig Küchenpersonal und Betriebskosten), gemäß § 29 Absatz 3 ThürKigaG erhebt die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gera je Kind, welches an der Mittagessenversorgung teilnimmt, eine Wirtschaftspauschale von monatlich 30,00 €.
- (2) Die Wirtschaftspauschale ist am 15. des Folgemonats fällig und an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gera zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.
- (3) Bis zur Vorlage eines Bescheides über eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme durch einen Dritten ist die Wirtschaftspauschale durch die Beitragsschuldner zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen dieser Beitragsordnung außer Kraft.

Die Beitragsordnung wurde vom Gemeindepfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera am 11. November 2025 beschlossen.